



Notwehr und Notstand

Notwehr, Notstand etc. sind komplexe juristische Themen, die im Falle ihres Eintretens immer im Einzelfall bewertet werden. Dieses Merkblatt fasst die grundlegenden Begriffe zusammen.

Notwehr:

Notwehr ist die Verteidigung, die **erforderlich** ist, um einen **gegenwärtigen, rechtswidrigen** Angriff von sich oder einem anderen abzuwenden. (§ 32 Abs. 2 StGB)

Wer eine Tat begeht, die durch Notwehr geboten ist, handelt nicht rechtswidrig (§ 32 Abs. 1 StGB), d.h. Notwehr ist nicht strafbar.

Voraussetzungen der Notwehr:

- ein Angriff (auf Rechtsgüter: Leben, Leib/Gesundheit, Freiheit, Ehre, Eigentum, etc.),
- der Angriff muß im Augenblick stattfinden oder unmittelbar bevorstehen, er darf noch nicht beendet sein,
- der Angriff muß rechtswidrig sein, d.h. der Täter (ein Mensch) verstößt ohne Rechtfertigungsgründe gegen eine Rechtsnorm.

Bei der Verteidigungshandlung ist das mildeste (erforderliche) zur Verfügung stehende Mittel anzuwenden. Der Gebrauch einer Schusswaffe zur Notwehr ist meistens nur gerechtfertigt, wenn mildere Mittel nicht zum Ziel führen und bei Angriffen auf die wichtigsten Rechtsgüter Leben, Leib und ggf. Freiheit.

Notwehrüberschreitung (Notwehrexzess) liegt vor, wenn der Verteidiger das zur Verteidigung erforderliche Maß überschreitet. Notwehrüberschreitung ist nicht strafbar, wenn der Verteidiger diese aus Verwirrung, Furcht oder Schrecken begangen hat.

Nothilfe bezeichnet die Abwehr eines gegen einen Dritten gerichteten Angriffs. Die Nothilfe ist Teil der Notwehr.

Putativnotwehr ist die vermeintliche Notwehr, d.h. der Verteidiger hat die Abwehrhandlung in der irrigen Annahme vorgenommen, dass die Voraussetzungen zur Notwehr vorlagen.

Notstand

Notstand ist eine Situation der gegenwärtigen Gefahr für ein beliebiges Rechtsgut, die sich nur durch Verletzung eines anderen Rechtsgutes abwenden lässt. Gefahr ist ein Zustand, der mit großer Wahrscheinlichkeit zu einem Schaden führen wird.

Es ist immer eine Güterabwägung vorzunehmen, d.h. das durch die Handlung verteidigte Rechtsgut muß das verletzte Rechtsgut wesentlich überwiegen.

Beispiel: Die körperliche Unversehrtheit eines Menschen (Leib) ist höher einzustufen, als das Leben eines Kampfhundes (Eigentum).

Nach § 34 StGB (rechtfertigender Notstand) handelt nicht rechtswidrig, wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für ein beliebiges Rechtsgut eine Tat begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden. Bei Abwägung der widerstreitenden Interessen muß dafür das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überschreiten und die Tat muß ein angemessenes Mittel zur Gefahrenabwehr darstellen.

Nach § 35 StGB (entschuldigender Notstand) handelt ohne Schuld, wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib oder Freiheit eine Tat begeht, um die Gefahr von sich, einem Angehörigen oder einer anderen ihm nahe stehenden Person abzuwenden. Dies gilt nicht, wenn dem Täter nach den Umständen die Gefahr zugemutet werden kann, z.B. weil er sie selbst verursacht hat.

Nach § 228 BGB handelt nicht widerrechtlich, wer eine fremde Sache beschädigt oder zerstört, um eine durch sie drohende Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, wenn die Beschädigung oder Zerstörung zur Abwendung der Gefahr erforderlich ist und der Schaden nicht außer Verhältnis zu der Gefahr steht. Hat der Handelnde die Gefahr verursacht, so ist er zum Schadensersatz verpflichtet.